

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Leck

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG-, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Leck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§1 Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerlichen Bestimmungen als Schuldner der Grundsteuer in Anspruch genommen wird oder Steuerschuldner sein würde, wenn das Grundstück nicht steuerfrei wäre.
- (2) Bei Eigentumswechsel bleibt der Veräußerer so lange Gebührensschuldner, wie er als Schuldner der Grundsteuer in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum desselben Grundstückes wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an den Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz gerichtet.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Vierteln angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten gemäß § 1 Satz 2 abgegolten.
- (5) Bei Grundstücken, die keine Eckgrundstücke sind und die an zwei oder mehr Straßen anliegen, für die eine Straßenreinigungsgebühr zu entrichten wäre, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Seite mit drei Vierteln angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten gemäß § 1 Satz 2 abgegolten.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,84€.

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr veranlagt und mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst.

Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 7 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8a Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind sowie die sich aus dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, den Unterlagen des Grundbuchamtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes ergeben, durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Südtondern darf sich diese Daten für die Gemeinde Leck von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Das Amt Südtondern ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den in Absatz 1) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Leck, den 08.12.2011

Gemeinde Leck
Der Bürgermeister

(LS)

Rüdiger Skule Langbehn